

Thesenpapier zum Vortrag

## **„Möglichkeiten und rechtliche Grenzen des Outsourcings im Bereich der ambulanten Versorgung“**

anlässlich des Symposiums der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht am 12.11.2024

### **„Plattformökonomie im Gesundheitswesen“**

1. Die Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten in der Form, dass der Behandlungsvertrag mit der (telemedizinischen) Plattform zustande kommt, ist durch das aktuelle Berufsrecht grundsätzlich untersagt; Ausnahmen sind im Bereitschaftsdienst denkbar. Werbung für (Fern-)Behandlungen durch telemedizinische Plattformen wären daher im Zweifel irreführend und ebenso wie ein abgestimmtes Auftreten nach außen ein Anhaltspunkt für das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.
2. Ärztinnen und Ärzten sind verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren. Berufswidrig ist daher das Eingehen einer Verpflichtung, ein bestimmtes Behandlungsangebot aufrechtzuerhalten.
3. Waren oder gewerbliche Dienstleistungen dürfen allenfalls in von der Heilkundeausübung deutlich getrennter Weise abgegeben bzw. angeboten werden. Eine Werbung für Drittanbieter ist berufswidrig und darf von Ärztinnen und Ärzten nicht geduldet werden. Sie dürfen demnach nicht dulden, dass eine Plattform aufeinander abgestimmt sowohl die Vermittlung von Ärzten für bestimmte Behandlungen als auch Übernahme der Auswahl der Apotheke bewirbt und damit zu einer dem Selbstverständnis der Ärzteschaft zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs führt.
4. Praxisräume müssen Ärztinnen und Ärzten auch in sog. Co-Working Spaces außerhalb ihrer dortigen Sprechzeiten ad hoc nutzen können und nicht erst nach Absprache mit einer Vermittlungsplattform. Ärztinnen und Ärzte müssen für ihre Patienten grundsätzlich unmittelbar (wieder) erreichbar sein. Nur dann ist sowohl deren gewissenhafte Berufsausübung als auch die freie Arztwahl gewährleistet.

5. Ärztinnen und Ärzte dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen. Das Verbot umfasst auch Vorgaben zur Behandlung oder deren Dauer oder mehr oder weniger subtil geäußerte Erwartungen, die z.B. durch die einseitige Bewerbung bestimmter Therapieoptionen gegenüber potenziellen Patienten geweckt werden. Wer auf ärztliche Behandlungen durch Behandlungsanordnungen, die sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung des Behandlungsspektrums der einzelnen Ärztin oder des einzelnen Arztes oder andere Weisungen fachlicher Art wie z.B. die Beschränkung der ärztlichen Tätigkeit auf ein Screening, Einfluss nimmt, übt verbotene, weil erlaubnispflichtige, Heilkunde aus. Die von den Ärzten mit den Plattformen abgeschlossenen Verträge dürften dann wegen Verstoßes gegen § 134 BGB i.V.m. den HeilPrG nichtig sein.
6. Aus berufsrechtlicher Sicht dürfen sich Ärztinnen und Ärzte seit jeher der Hilfe anderer bedienen. Beispiele sind die Unterstützung durch Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe, Verrechnungsstellen im privatärztlichen Bereich, EDV-Dienstleister und Reinigungskräfte. Welche Instrumente zur Behandlung eingesetzt werden oder was als Praxisbedarf vorhanden ist, müssen sie selbst oder im ärztlichen Behandlungsteam mitentscheiden und davon grundsätzlich auch abweichen können.
7. Die Terminvergabe und eine (erste) Priorisierung der um einen Behandlungstermin nachsuchenden Patienten wird in Arztpraxen grundsätzlich auf Assistenzpersonal delegiert. Berufsrechtlich bestehen gegen ein diesbezügliches Outsourcing keine Bedenken, wenn das Personal der Ärztin oder dem Arzt gegenüber auch in diesem Fall weisungsgebunden ist und diesen nicht allein die Auswahl der Ärztinnen und Ärzte obliegt, welche die konkrete Behandlung übernehmen. Chatbots können unterstützend als für Patienten (in jeder Hinsicht) freiwilliges Angebot eingesetzt werden.
8. Bei Verträgen mit externen Plattformbetreibern begründen unangemessen hohe Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen oder umsatzbezogene Vergütungsvereinbarungen den Anschein einer (auch) berufsrechtlich verbotenen Zuweisung gegen Entgelt.